

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/13 B

L 8 KR 183/11 (Hessisches LSG)
S 5 KR 338/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen - Pflegekasse,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,
3.,
4. Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 3. vom 2.8.1991 bis 31.12.2005 der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 29.11.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Der Kläger macht in der Beschwerdebegründung vom 8.3.2013 ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Diese erblickt er in einem Verstoß des LSG gegen § 103 SGG und gegen die aus "§ 128 Abs 1 S 2 SGG iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG" folgende Begründungspflicht.
- 5 Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl. zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann eine Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltendmachung eines Verstoßes gegen das



Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Dies erfolgt nicht in der gebotenen Weise.

- 6 a) Hinsichtlich der ersten Rüge berücksichtigt der Kläger bereits nicht die oben dargestellte Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Er setzt sich nicht damit auseinander, dass danach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung schon nicht aufgezeigt, dass er im Berufungsverfahren einen entsprechenden Beweisantrag gestellt und diesen in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten hat (*vgl zu diesem Erfordernis die stRspr, zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 7 b) Hinsichtlich der Rüge eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht einer Entscheidung (*vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*), legt der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dar, welcher einzelne Anspruch bzw welches seiner Angriffs- oder Verteidigungsmittel vom LSG nicht behandelt worden sein soll (*vgl hierzu allgemein BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7 S 8; BSGE 73, 90, 92*). Hierzu führt er lediglich aus, "sein Begehren" sei "nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer abhängigen Beschäftigung, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes" gerechtfertigt. "Auf diesen Sachverhalt" habe das LSG "kein einziges Wort" verwendet, sondern sich allein mit der Frage befasst, ob und inwieweit aus Prüfberichten ein Vertrauensschutz hergeleitet werden könne. Das LSG hätte ausführen müssen, "dass und aus welchen Gründen der Kläger für sein Begehren keinen Vertrauensschutz für sich geltend machen" könne. Es hätte "ua" geprüft werden müssen, ob "die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 SGB IV iVm § 45 Abs. 2 SGB X" vorlägen. "In diesem Zusammenhang" seien "die Prüfberichte von entscheidender Bedeutung". Der Kläger wendet sich mit der Beschwerdebegründung im Kern lediglich gegen die inhaltliche Richtigkeit der vom LSG getroffenen Entscheidung über das Vorliegen bzw Nichtvorliegen von Versicherungspflicht. Anders als der Kläger hat das LSG nämlich erkennbar Gesichtspunkte der Beitragszahlungspflicht für die Frage der Beurteilung der Versicherungspflicht unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht für entscheidungserheblich gehalten (*zur fehlenden Notwendigkeit des Gerichts, in den Entscheidungsgründen auf alle von einem Kläger vorgebrachten Gesichtspunkte bei angenommener fehlender Entscheidungserheblichkeit einzugehen vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7a*). Auf die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit eines Berufungsurteils kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10*).



- 8 c) Soweit der Kläger unter Hinweis auf seinen Vortrag im Berufungsverfahren geltend macht, es reiche nicht, dass die "Sozialverwaltung" aktuell geltend mache, sich bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht "geirrt" zu haben, wendet er sich ebenfalls im Kern gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, worauf aber eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie bereits dargelegt - nicht gestützt werden kann.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)